



Sitzung des Stadtrates am 30.06.2021

Mündliche Anfrage des Stadtrats Herrn Dr. Bodo Meerheim (DIE LINKE) zu den Garagengemeinschaften

TOP: 12.6

Antwort der Verwaltung:

Herr Dr. Meerheim sagte, dass den Garagengemeinschaften in der damaligen Diskussion versichert wurde, dass die Verträge unverändert weiterlaufen und neu abgeschlossen werden. Er fragte, welche in der Stadt Halle befindlichen und ansässigen Gigs einen neuen Vertrag erhalten haben und zu welchen Konditionen.

Nach Ablauf der Befristung für die Grundstücksnutzungsverträge der Garagenanlagen in Halle-Neustadt zum 31.12.2019 wurden diese Verträge als unbefristete Nutzungsverträge auf Basis des Schuldrechtsanpassungsgesetzes (SchuldRAnpG) fortgeführt.

Gleiches gilt für die Grundstücksnutzungsverträge nach SchuldRAnpG für Einzelgaragen bzw. Garagenanlagen im übrigen Stadtgebiet, hier allerdings bereits seit Ablauf der Investitionsschutzfrist zum 31.12.2007. Vertragsänderungen, wie z.B. die oft angefragte neue Befristung bzw. Verlängerung der Kündigungsfrist, wurden bisher nicht vereinbart, weil wesentliche Vertragsänderungen nach dem SchuldRAnpG zur Überleitung dieser Verträge ins BGB führen.

Das hätte zur Folge, dass das Eigentum an den Baulichkeiten auf die Stadt Halle (Saale) übergehen würde und die kostenintensive Instandhaltung der mehrheitlich über 40 Jahre alten Garagen übernommen werden müsste. In diesem Fall fielen der Stadt nach Nutzungsaufgabe der Garagen auch die Kosten für den Abbruch der Garagengebäude und der baulichen Anlagen zu, die nach SchuldRAnpG ab dem 01.01.2023 vollständig von den Garagennutzern zu tragen sind.

Eine Vertragsänderung mit der verbundenen Kostenübernahme steht im Widerspruch zum Gebot des sparsamen und wirtschaftlichen Handelns der Kommune nach §98 Abs. 2 KVG LSA. Des Weiteren ist der Kommune gemäß § 112 Abs. 1 KVG LSA nur der Erwerb von Vermögen gestattet, dass zur Erfüllung der Pflichtaufgaben benötigt wird. Auch diese Voraussetzung liegt für die Garagengebäude nicht vor.

Aus genannten Gründen werden keine Vertragsänderungen für Grundstücksnutzungsverträge nach dem SchuldRAnpG vereinbart.